

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 4

Ausgabetag:

26. Jahrgang

16.03.2018

---

## Inhalt

Seite

1. **Satzung der Stadt Hamminkeln vom 16.03.2018 über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“** 2
2. **Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung** 5

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Politik – Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Satzung der Stadt Hamminkeln vom 16.03.2018

#### über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hamminkeln den Bebauungsplan Nr. 30 „Am Rathaus“ aufzustellen. Zur Sicherstellung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen, die nunmehr um ein weiteres Jahr verlängert wird.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

#### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 15.03.2018 beschlossene 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16.03.2018

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

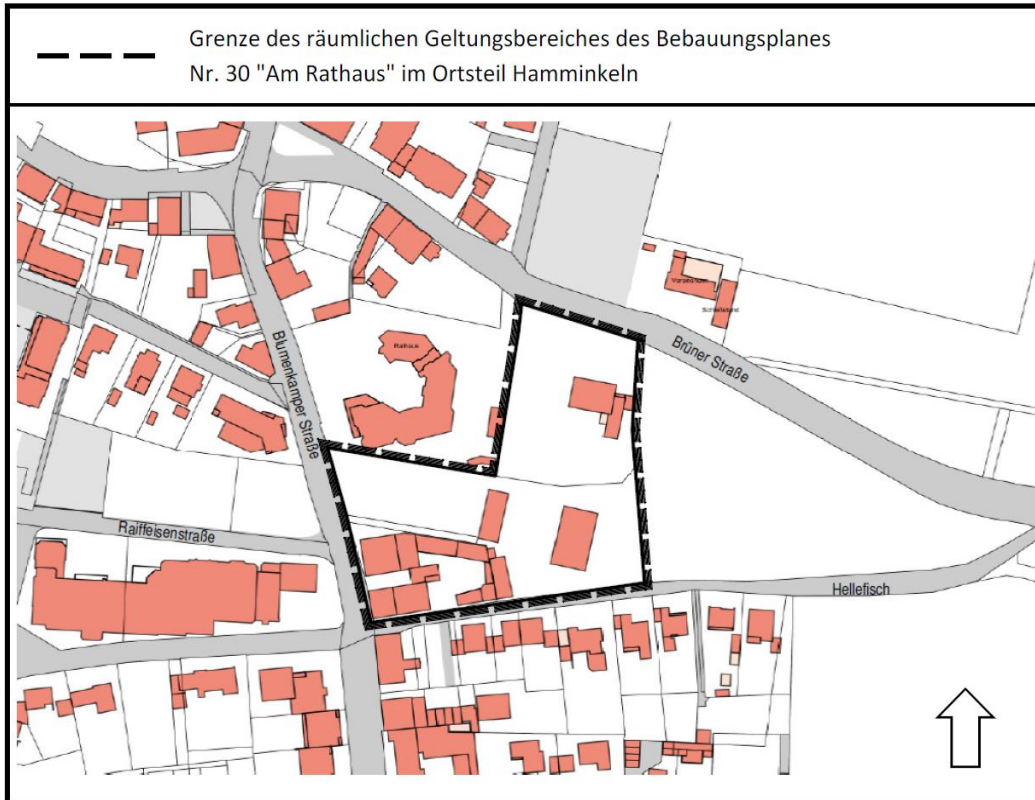
-Romanski-

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Anlage zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre vom 16.03.2018 im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“



---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung**

Der Landrat des Kreises Wesel hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Hamminkeln im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung vom 19.12.2017 / 21.12.2017 gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), am 19.02.2018 genehmigt.

Die Genehmigung durch den Landrat des Kreises Borken erfolgte am 20.02.2018.

Die Vereinbarung und die Genehmigung wurden

- im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 6 vom 21.02.2018 und
- im Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 5 vom 06.03.2018

bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Hamminkeln, den 07.03.2018

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

- Romanski -